



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.VIII. Die Kayserl. Resolution wegen der Ehrenbreitsteinische[n] Sequestration erfolgt, und wird den Ständen solenniter eingeliefert; Von des Grafen von Fürstenberg seitheriger Internunciatur; Der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. *Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum.* 1649.  
Nov. Ritterchaft in Francken Orts Rhön und Werra  
contra Fulda. Nov.

Casus novus.

Bentheim contra Closter Brendeswegen.

Casus novus.

Oldenburg contra Bremen.

Ad 3. menses cum deno- Conveniunt cum Deputa- Sehen es zum gültichen  
minatione Commissä- tis, Vergleich.  
riorum Chur. Colln  
und Magdeburg.

§. Und solches alles ic.

Von solchem §. an bis auf den §. Was aber bis her ic. sind Conditiones und Clausulae, davon weder die Herrn Kayserl. noch Deputirte nichts haben, derowegen noch davon zu reden. Von dem §. Was aber ic. bis auf den §. Dieses alles ic. ist specificatio restitutorum bereits. Der §. Dieses alles ic. begreift in sich die Manutenenz. Von folgenden §§. bis auf die extensionem Amnestie haben die Herrn Kayserlichen und Deputirten nichts.

§. VIII.

Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitenschen Sequesters wird den Ständen eingeliefert.

Dienstags den 13. Nov. wurden die Reichs. Deputirte in des Kayserlichen Legati Bollmars Quartier erfordert, denen derselbe, in Gegenwart des Crani und Lindenspuhrs folgendes proponirte: „Die Deputirten würden sich rückfällig erinnern, was massen im abgewichenen Monath Octobri Ihnen, den Kayserlichen Gesandten, ein Reces, betreffend das *Sequestrum Ehrenbreits*, freit, so man mit denen Königlich Französischen von Seiten der Stände geschlossen, übergeben, und begehret worden sey, daß im Rahmen der Römischen

„Kayserlichen Majestät Sie auch denselben sub spe rati subscribiren möchten. „Die Deputirte hätten aber damahls vernommen, warum Sie, die Kayserlichen sich dazu nicht hätten verstehen können, und daß Ihrer Majestät Sie solchen Reces zuschicken wolten. Nun hätten Sie nichts lieberes mögen wünschen, als daß Ihrer Majestät gefallen hätte, sich eher zu resolviren, immassen dann Sie, die Gesandten, nicht ermangelt, Derofelben alle motiven und circumstantien, die vorkommen und sich ereignet, zu berichten; Es hätten aber Ihre Kayserliche

HHH 3

HS

1649.  
Nov.

„die Majestät das Werck der Importanz  
„befunden, daß Sie dazu Zeit bedurfft,  
„darauf aber gestern durch einen Courier  
„Ihre resolution Ihnen zugeschicket, und  
„beghret, der Stände Gesandtschafften  
„solche einzuhändigen. Daraus Selbige  
„zu vernehmen, aus was Ursachen Ihre  
„Kaiserliche Majestät das Sequeltrum  
„nicht einwilligen könten, bevorab es nur  
„zu Verlängerung der Tractaten gerei-  
„che, und andere Inconvenientien ver-  
„ursache. Hofften man werde der  
„Stände Seits die Motiven der Wich-  
„tigkeit befinden, daß man Ihre Kaiser-  
„lichen Majestät Beyfall gebe.“ Darauf  
überreichte Wolmar solch Kaiserlich  
Schreiben, an der Stände Gesandtschaff-  
ten haltend, dem Chur-Maynzischen  
Gesandten, welcher es annahm und sich  
in aller Nahmen bedanckte.

Weil es aber selbigen Tag zu spat war,  
das Kaiserliche Schreiben allen Ständen  
vorzutragen; so geschah solches, am fol-  
genden Mittwoch, dabey der Chur-  
Maynzische Gesandte eröffnete, wie ihm,  
selbigen Morgen, Wolmar einen Zettul des  
Inhalts geschrieben habe: „Es verneh-  
„me die Kaiserliche Gesandtschafft, daß  
„man aus dem Schwedischen Project die  
„differentias extrahirt; wolle daher  
„erinnert haben, daß es nicht die Mey-  
„nung etwa hätte mit denen Königlich  
„Schwedischen über die Sachen in pun-  
„cto Restitutionis ex capite Amne-  
„stia & Gravaminum, so die Depu-  
„tation erörtert, in fernere Handlung zu  
„treten, und davon abzugehen: Solte es  
„geschehen, könten sie es nicht anders als  
„eine contravention deuten und halten,  
„und an den Interims-Recess, so mit den  
„Königlich Schwedischen geschlossen, sich  
„ferner nicht binden lassen.

Von des  
Graffen von  
Fürstenberg  
seitberger In-  
terruccia-  
tion.

Der Chur-Cöllnische Abgesandte  
Graff von Fürstenberg referirte hier-  
auf, wie sich mit seiner Interposition  
anlasse, denn nachdem am verwichenen  
Freitage die Kaiserlichen Gesandten, als  
Wolmar und Lindenpür, bey Ersklein und  
den Baron Orenstern gewesen, und ihnen  
angedeutet hätten, daß sie mit dem mo-  
do, durch ihn zu tractiren, zufrieden wä-  
ren, und Sie, die Schweden es ad refe-  
rendum genommen; so wären sie darauf

am Sonntage hinwieder zu den Kaiserli-  
chen kommen, und angedeutet, daß des  
Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-  
lauchten Ihre solchen modum auch ges-  
fallen lasse. Also hätte er, der Graff, der  
Kaiserlichen und der Schwedischen Pro-  
ject des Haupt-Recesses genommen, wä-  
re zu Ihnen, den Schweden, am Montas-  
ge gangen, die Handlung vorgenom-  
men, und von dem Prooemio angefan-  
gen, weil sich eine zimliche differenz zw-  
schen denen Kaiserlichen und Schweden  
befunden. Nach langem Disputat hät-  
ten die Schweden gesagt, Er, als Media-  
tor oder Tertius, solle vor sich ein Pro-  
oemium aufsetzen, so Er auch gethan ha-  
be, (wie Er es denn ablas, und in wenig  
Zeilen bestand,) aber von dem Ersklein hö-  
ren müssen, als hätte Er sich darin parci-  
al erwiesen, da er doch selbiges mahl mit  
den Kaiserlichen noch nicht daraus gere-  
det gehabt, sondern erst hernach dieselben  
dahin disponirt, daß sie ihnen dasselbe  
gefallen lassen. Hingegen hätte Ersklein  
wiederum ein anders Prooemium verfaß-  
set, wäre also dieser Punct noch nicht ver-  
glichen. Nachmahls wären sie darauf  
kommen, daß die Kaiserlichen aus dem  
Interims-Recess die Substantial-Stü-  
cke genommen, und in diesen Aufsat des  
Haupt-Recesses gebracht, mit Anfüh-  
rung, daß nach dem Schluß des Haupt-  
Recesses, es keines Interims-Recesses be-  
dürffe: aber die Schwedischen begehrten  
hingegen, daß der Interims-Recess von  
Wort zu Wort dem Haupt-Schluß ein-  
zuerleiben, und zwar 1) darum, dieweil  
in dem Interims-Recess ausdrücklich des  
Haupt-Recessus gedacht würde, 2)  
weil in demselben gewisse Ursachen enthal-  
ten, warum man ein Präliminar-Werck  
verglichen, und 3) weil es bey dem Prä-  
liminar-Schluß dennoch sein endlich  
Verbleiben ic. Nun dann darauf in dem  
Schwedischen Aufsat die Lista der ange-  
gebenen Exulanten, so in Kaiserlichen  
Landen zu restituiren, gefolget, hätten  
die Schweden gefragt, wie es damit ste-  
he? Denen er geantwortet, es bleibe  
bey der Clausul, so wegen der Kaiserli-  
chen Erb-Lande in dem Interims-Re-  
cess enthalten: wäre darauf von einer  
Sache auf die andere gangen, und die In-  
formation, so er disfalls von den Kay-  
serlichen empfangen, gegeben, und wie  
daß

1649.  
Nov.

Ursachen,  
warum der  
Interims-  
Recess dem  
Haupt-Re-  
cess einquer-  
leiben.

1649.  
Nov.Von der  
Stadt Eger  
Restitution.

daß Ihre Majestät erbietig, diejenigen, die aus dem Friedens-Instrumento der Amnestiæ fähig, auch in ihren Erb-Ländern zu restituiren. Wegen Eger hätte Erckein auch gefragt, dem er zur Antwort geben, mit Anführung vieler rationum, so er von den Kayserlichen vernommen, warum Ihre Kayserliche Majestät an den Terminum Anni 1624. nicht gebunden, noch obligirt, den A. C. Verwandten ohne freyen Willen das Exercitium einzuräumen. Daß es nemlich war 1) eine Reichs-Pfandschafft, aber weit über 100. Jahr bey der Cron Böhmen gewesen, auch 2) vermöge des Frieden-Schlusses nicht könne abgelöst werden, biß sich das gesamte Reich wegen restitution solcher Reichs-Pfandschafften auf dem Reichs-Tage oder sonst verglichen. 3) Ihre Kayserliche Majestät halte es so lange als ein Erb-Stücke des Königreichs Böhmen, wie auch andere, und zwar Stände des Reichs thäten, immassen an das Chur und Fürstliche Haus Sachsen, wie auch an Pfalz-Sulzbach in vorigen Jahren eben von dieser Reichs-Pfandschafft Eger, eglische Aemter von der Cron Böhmen hinweggerafft worden, welche dann keinen Unterschied machten, zwischen solchen verfesten und andern ihren Aemtern, und daß 4) solcher Gestalt Ihre Majestät bewogen würden, hinführo auch auf Intercessionen nichts zu verwilligen. So wären 5) etwa 30. Handwercks und gemeine Leute allein zu Eger so A. C.; hingegen aber der Catholischen über 400. ic. Und was vor rationes mehr wären. Wie denn Ihre Kayserliche Majestät nicht ungeneigt, endlich durch den Druck der ganzen Welt die Bewandniß zu erkennen zu geben. Sie, die Schweden, hätten es auf communication mit dem Herrn Generalissimo gestellet, und daß sie ihm, den Grafen, eine Antwort überbringen wolten. Gestern hätten sie sich mit Abfertigung der Post entschuldiget, heute aber als er zu ihnen geschickt und sagen lassen, er achte der Ceremonien nicht, wolte wohl zu ihnen kommen, wenn nur das Werk gefördert würde, habe Erckein ihm andeuten lassen, daß der Herr Generalissimus noch schlaffe, und sich nicht resolvirt. Darauf beruhe nun also das Werk.

Nach diesem, und als das obbezielte Kayserliche Schreiben, so Tages vorher denen Deputirten insinuirt worden war, abgelesen wurde, dessen Inhalt ab N. I. erhellet, schritte man zur deliberation: „Was dann nunmehr, von der Stände Seiten, in puncto Restitutorum, weiter zu thun sey, nachdeme man vernehme, daß die Kayserlichen Gesandten stricke darauf bestünden, es müste allerdings bey denen decisis der Deputatorum und bey dem Praeliminar-Recess punctuellement verbleiben, oder Sie wolten von selbigem Recess ihrer Seits auch absehen, und alles aufrufen: Solte es nun hierzu kommen, würde man in eine üble confusio gerathen, und nicht wissen, wie man in puncto Restitutionis ein oder auskommen solle; das Judicium Deputatorum wäre schon längst denen Kayserlichen ein rechter Dorn in Augen gewesen, und hätten Sie es gerne evertirt, wann Sie Gelegenheit dazu gehabt hätten, daher man desto behutsamer zu verfahren habe.

Jederman war über das eingekommene Kayserliche Rescript dermassen perplex und bestürzt, daß man der Sachen fast nicht Rath zu schaffen wußte, weil viele davor hielten, es wolte die Grund-Verse ganz umgekehrt werden, und wann dagegen, mit aller Sittsamkeit, Vorstellung geschehe, so würde es aufs übelste aufgenommen: Gewinne auch die Sache, de novo, ein so viel befremdlicheres Ansehen, da der Legat Volmar es dahin gebracht habe, daß der Reichs-Hoff Rath Lindenpühr, welcher vom Anfang derer Executions-Tractaten her, vollständige Nachricht von der Franckenthalischen Temperament-Sache gehabt, nach Wien zurückgeruffen, und ihm der Legatus Crane, surrogirt worden sey: Voraus viele eine vorsehlische Verlängerung der Sachen ominiren wolten. Man hielt solchemnach im Rath davor, daß man etliche Deputirte ernennen solte, welche mit denen Schweden, über die extrahirten differentien derer beyden Projecten, welche im vorhergehenden paragrapho zu lesen, communiciren und es dahin richten möchten, daß die decisä derer Deputatorum unverändert, mithin auch

1649.  
Nov.Der Stände  
Bestürzung  
über die Kay-  
serliche Reso-  
lution wegen  
Ehrenbreit-  
ein.Lindenpühr  
wird von  
Mürnberg  
avociret.

das

1649.  
Nov.

das Judicium selbst im Stand bleiben möchte: zu welcher Berrichtung Maynz, Bayern, Altenburg, und Wolfenbüttel sofort ernennet wurden.

Ersteinsentiment über das eingekommene Kayserliche Rescript.

Als auch selbigen Nachmittag die Altenburgischen Gesandten, bey dem Schwedischen *President* Ersklein, wegen der Sächsischen Contributions- und Satisfactions-Gelder zu thun hatten, sieng derselbe selbst von dem eingekommenen Kayserlichen scharffen Schreiben an zu reden, von dessen Inhalt er bereits Nachricht hatte, und sagte, „daß die Stände endlich wie Slaven würden tractirt werden, und sonderlich die Evangelischen, wann Sie, die Schweden, mit ihrer Armada abgezogen wären, die Stände wol tens aber auch haben; der Herr Generalissimus hätte schon vor 4. Wochen das Werck wollen sehen lassen, wie es stehe, und von den Ständen die Hand abziehen, daß es aber nicht geschehen, hätte Er, Ersklein, wiederrathen, nachdem es die Stände aber also machten, und selbst sich wolten also in des Kayser's und Catholischen Klauen stecken, wolten Sie, die Schwedischen, entschuldiget seyn, es sehen lassen, wie die Sachen stünden, Ihre Gelder nehmen, und davon gehen, sich auch in Pommern und Bremen so feste setzen, daß man sie wol müsse zufrieden lassen. Die Cron Schweden habe mit Dennemarck einen ewigen Frieden, desgleichen auch nunmehr mit Moscau, von denen sie jeso noch darzu 400000. Rthlr. bekämen wiederum mit Holland. Wann der König von Pohlen, mit dem sie in Tractaten, ohne Erben stürbe, wäre selbige Linie abgestorben, und sich desto weniger zu befürchten. Sie, von Seiten der Cron Schweden, begehrten solcher Gestalt auf keinen Reichs-Tag zu kommen, oder zu erscheinen, wann sich die Stände also tractiren ließen, sondern werde es mit dem halten, der Ihr König zum Vortheil kommen. Die Kayserlichen hätten gesagt, Ihre Königl. Majestät zu Schweden intention wäre nicht gewesen, daß der punctus Amnestiæ & Gravaminum allhier vorzunehmen, dann sonst würden sie wohl Leute anhero geschickt haben, die es verständen: allein daran ermangele es nicht, und wolten Ihre Majestät diese Restitu-

tions-Sache nicht zurück lassen, beßhalb Sie auch anhero an der Stände Gesandtschaften allbereit geschrieben, die weil aber Ihre Majestät aus ungleicher Information etwas gesetzt, so zu ändern gewesen, hätten Sie, Dero Plenipotentiarii, solches wiederum hinein in Schweden gesendet, und stehe zu erwarten, ob Ihre Majestät noch schreiben würden. Die Gravamina wären causa belli gewesen, könten es auch noch bleiben. Wer wisse, worzu es gut wäre, und könten Ihre Majestät hiernächst sagen, *causam non fuisset secutam &c.* Repetirte nochmahls, wann Sie, die Schweden, Ihre Gelder bekämen, wolten sie fortgehen. Jedoch lenkte er gleichwohl hernach im discurs wieder herum, sie könten den punctum Restitutionis nicht zurück lassen, es möchte auch der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden. Sonst wären Sie nicht gesonnen, mit den Kayserlichen vermittels des Grafen von Fürstenberg, der allbereit 2. mahl um Antwort geschickt, fernere weit zu tractiren, es hätten sich dann der Stände Gesandte gegen Sie, die Schweden, erklärt, weil man gleichwohl das Project von ihnen, denen Schwedischen, angenommen. Hätte Chur-Maynzischer Abgesandter diese Tage, wegen der Stände Erklärung eine proposition gethan, erwarte der Antwort, und hätte Bedencken ferner darum anzuhalten.

Wegen dieses legten sagten die Altenburgischen, daß man allbereit die differentien extrahirt, eigliche Deputirte diesen Mittag die Sachen zu überlegen, besammnen, und hätte man vermeynet, Sie, die Schweden würden unterdeß in übrigen Puncten mit denen Herrn Kayserlichen durch den Grafen von Fürstenberg forthandeln. *Ille:* Es werde nicht geschehen, wenn nicht einmahl die Stände bey ihnen vorhero gewesen. Man werde gesehen haben, daß die differentien in puncto restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht so groß, und bestehet etwa noch wegen der Exulanten, so in Kayserlichen Landen ex capite Amnestiæ zu restituiren, und dann wegen Eger. Die Kayserlichen hätten sich wegen des ersten Puncts der confiscirten Güter halber,

1649.  
Nov.

1649.  
NOV.

„ber, durch den Grafen von Fürstenberg  
„ziemlich erklären lassen, daß nemlich Ih-  
„ro Kayserliche Majestät erbietig, denje-  
„nigen die restitution gedeyen zu lassen,  
„welchen ihre Güter darum genommen,  
„daß sie der Cron Schweden gedienet.  
„Mit welchem Erbieten, Sie, die Schwe-  
„den, endlich künden zufrieden seyn, dann  
„vor diejenigen, so sich der Böhmischen Un-  
„ruhe theilhaftig gemacht, hätten Sie  
„nicht zusprechen, sondern dieselben es  
„vor eine Straffe und Wiedergeltung zu  
„erkennen, dann sie es, bey entstandener  
„Empörung in selbem Königreich, den  
„Catholischen auch also gemacht, ihre  
„Güter confiscirt, und sonderbare Con-  
„stitutiones und Decreta deßhalber ver-  
„fasset, und damahls publicirt: gestalt  
„Er sothane Händel, aus den zu Prage  
„überkommenen Acten, ersehen und in  
„Handen habe. So hätte aber auch die

„Cron Schweden andere Mittel in Han-  
„den, weil 8. stättliche Adelige Sige in  
„Vor-Pommern wären, welche eglische  
„von Abel, als zween des Geschlechts  
„von Schwerin, ingleichen einer von  
„Beer und andere befassen, so dem Kay-  
„ser gebient, also wolten Sie allenfalls  
„dieselbe auch fortjagen. Wegen Eger  
„versühre Er so viel, daß Sie den Eoange-  
„lischen per modum Intercessionis,  
„noch wohl eine Kirche erhalten könnten.  
„Aber hierdurch würden sie denen Egri-  
„schen ihr Recht vergeben.

1649.  
NOV.

Was auch Ihre Kayserliche Majestät  
wegen der Ehrenbreitsteinischen Se-  
questration Dero Gesandtschafti rescri-  
birt, deßgleichen an Chur-Bayern wies  
verantwortlich gelangen lassen, ergiebt  
die Anlag sub N. II. & III.

Diß. Norimb. d. 14. Nov. 1649.  
per Mogunt.

## N. I.

Kayserliche Resolution an die Stände, wegen der Ehrenbreitsteinischen  
Sequestration.

FERINAND der Dritte ꝛc

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Ehrsam und Gelehrte, Liebe  
Andächtige und Getreue.

Wir haben Euer gehorsamste drey Schreiben wegen des Ehrenbreitsteinischen  
Sequestri vom 24. Septembris. 4. Octobris und 1. diß Monaths recht empfan-  
gen, und daraus mit mehrern gnädigst vernommen; welcher Gestalt Uns Ihr ersu-  
chen thut, solches zu ratificiren, und Unserm Commendanten auf der Bestung  
Ehrenbreitstein, daß so bald von der Cron Frankreich die verglichene präliminar-  
Evacuation werckstellig gemacht würde, Er pari passu solche Bestung Unsers Lie-  
ben Neffen und Chur-Fürsten zu Mayns Liebden in sequestrum einraume, gnädigst  
zu befehlen, daneben auch bey des Königs zu Hispanien Liebden Uns weiter zu in-  
terponiren, damit von Derselbigen die Bestung Franckenthal Unsers Lieben Oheims  
des Chur-Fürsten zu Heidelberg Liebden förderlichst wieder abgetretten, und hierdurch  
die allgemeine Friedens-Execution um so viel desto mehr befördert werden mögte.  
Es ist Uns auch von Unsern Gesandten nach und nach gehorsamst referiret worden,  
was deshalben zwischen Ihnen und Euch sürgeloffen, und wie Sie Euch darüber je-  
derzeit beschieden haben.

Nun erinnern wir Uns gleichfalls, daß Wir allbereit in Junio auf Euer un-  
terthänigstes Einrachten Uns zu einigen Temperamentis wegen Franckenthal zu-  
sfordereit vor jetzt gedachten Chur-Fürstens zu Heidelberg Liebden, oder an dessen statt  
für beyde Cronen anerbotten, und zugleich Unsern Gesandten gnädigst anbefohlen,  
mit denen Cronen darauf zu handeln. Es ist aber solches derhalben nicht erfolgt,  
daß Uns hierzu der Friedens-Schluß obligirte, sondern allein aus gutem Willen,  
und

J i i

und

N. I.  
Kayserliches  
Rescript,  
Ehrenbreit-  
stein betref-  
fend.

1649.  
Nov.

und die obllige Exauctorations- und Evacuations-Handlung, denen Uns von Euch unterschiedlich gethanen Beredsamungen nach, um so viel desto schleuniger zum Schluß und wirklichen Effect zu bringen; sintemahlen Ihr Euch selbst zu bescheiden, daß Uns zu Einräumung der Stadt und Bestung Franckenthal einige special mehrere Obligation, als die Interposition Unserer Kayserlichen Autorität bey ermeldtes Königes Liebden nicht oblieget, sonderlich nachdem wieder all Unser Zuversicht, auch wieder Unsere vielfältige getreue Warnung- und Abmahnungen man gedachtes Königes Liebden vom Frieden in dem Instrumento Gallicano ausgegeschlossen, und dadurch die Restitution desselben Ortes um soviel desto schwehrer gemachet hat; Inmassen dann im Frieden-Schluß mit beyden Cronen dieser Sachen halben nichts versehen, als daß Wir und Chur-Fürsten und Stände des Reichs consentiret, ut Inferior Palatinatus totus (exceptis locis ibidem denominatis) plenarie restituatur, idque Auctoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat &c. zu welcher effectuierung aber Wir gar nicht allein, sondern das ganze Reich mit Uns zugleich als Glieder mit dem Haupt also verbunden worden, daß sich ein Theil von dem andern hierinnen abzusondern, und demselben solche Last allein aufzubürden nicht gebühret, und was in generali Garantia zu Versicherung des gansen Friedens einander reciproce versprochen worden, das habt Ihr selbst in Euer so schrift- als mündlich gegen dem Königlich Schwedischen Generalissimo nach dem klahren Inhalt des Friedens beschenehen rechtmäßigen Erklärung längst erkandt, daß es auf jegige der Sachen Bewandniß nicht zu ziehen; sondern Wir und andere Chur-Fürsten und Stände zu dem Ihrigen vor allen Dingen zu restituiren sind, auf welchen Fall dann außser Zweifel die wirkliche Restitution an Seiten des Königes in Spanien Liebden erfolgen, und diß Orts einiger Garantia zumahlen nicht von nöhten seyn wird.

1649.  
Nov.

Wir haben auch erst bemeldtes Unser gut-williges Erbieten jederzeit nur dahin, und auf solche Pläß verstanden, und ausdrücklich erkläret, so die Cronen mit ihren praedictis selbst noch innen und besetzt erhielten, alles mit der Condition, daß, wofern die Cronen nicht damit zu frieden, daß Wir an solches gutwillig Anerbieten keines Wegs verbunden blieben seyn wolten; Dahero Uns gleich Anfangs was befremdet fürkommen, daß Ihr Euch ohne Unser Vorbewußt und Einbewilligung bewegen lassen, aus Unserer Gutwilligkeit eine Schuldigkeit zu machen, hierauf das Sequestrum zu fundiren, und darinnen noch von einem solchen Ort zu disponiren, welcher nicht in der Cronen, noch in Eurer Principalen Händen stehet, weniger denenselben zugehöret; sondern krafft des Friedens Schlußes Uns mit unserer Befähigung, biß man sich der allgemeinen Restitution verglichen, zu Unserer und des Reichs Versicherung zu conserviren; folgendes aber des Chur-Fürsten zu Trier Liebden und Dero Dohm Capital pari cum potestate pro Imperio & Electoratu custodiendum abzutreten, absonderlich vorbehalten ist. Und folget dahero gar nicht, weil Euch die Franckosen zu Benehmung ihrer Prætension wegen Franckenthal pro interim 3. Ort, als Heilbron, Costnig und Ehrenbreitstein fürgeschlagen, und aus denenselben einen zu erwählen heimgestellt; Ihr aber bey Heilbron und Costnig allerhand erhebliche Bedencken funden; daß Ihr derentwegen hättet also gleich auf Ehrenbreitstein Euer Wahl richten dörfen; sondern vielmehr dieses, daß sich bey diesem Ort weit mehrer Bedencken als bey Heilbron finden werden, und dannenhero Ihr wegen all dieser Plätze die Königliche Ministros an die Unserige verweisen, und es bey solcher Verweisung biß zu Unserer gnädigsten Resolution verbleiben lassen sollen, als die Wir in der That erzeigt, wie sorgfältig Wir wären, diese Difficultät aus dem Weg zu räumen, indeme Wir so gar Unsere Stadt Blogau vor die Cron Schweden, Heilbron aber vor Frankreich, und endlich Bannfelden für Chur-Pfalz mit grossen conditionibus, biß Franckenthal restituiret, hafften zu lassen, Uns gutwillig und ohne einige Schuldigkeit erkläret, und dannenhero viel einer bessern Erkantniß und gehorsamsten Dancks gegen Euch versehen, als daß darüber noch von Euch, Uns eine so ohnzeilige Abtretung der Bestung Ehrenbreitstein solte zugemuthet werden.

Noch

1649.  
Nov.

Noch mehr aber ist Uns diß ohnerhofft fürkommen, daß Ihr diß Sequestrum Anfangs zwar allein per modum eines räthlich- und ohnvorgreiflichen Gutach- 1649.  
teus Unsern Abgesandten den 20. August. diß Jahr fürgeschlagen; hernacher aber Nov.  
solches, ohnerwartet Unserer darüber suchenden Erklärung, per modum pacti publici beschloffen, einen Reces darüber aufgerichtet, und denselben wieder Unserer Gesandten treue Warnung und Abmahnung (welche sich dann zu desselben Approbation niemahlen bekennet) auch wieder Eure Ihnen den 3. Septembris darauf gegebene Erklärung, solchen vor Einlangung Unserer Resolution nicht zu unterschreiben, dennoch stracks des andern Tages als nemlich den 4. Sept. unterschrieben, und über alles noch denen Königlichen Französischen Ministris mündlich versprochen, solchen treulich und Germana fide zu vollziehen, wann gleich Unsere Ratification darüber nicht erfolgte; zu deme gleich wie Wir Euren Principalen, Obern und Committenten durch Unsere gutwillige Bezeigung in diesem ganzen Friedens- und dessen Executions. Werck kein Ursach gegeben: Als können Wir Uns nicht wohl einbilden, daß Ihr zu einem solchen Schluß von denenselben befehliget gewest seyn könnet.

Wir befinden im übrigen in ermeldtem Reces, daß erstlich darinnen zwischen denselben und der Königlich-Französischen Gesandten zuvor beschenehen dem Frieden ganz zuwieder laufsenden Postulatis und Conditionibus ein schlechter Unterschied, und daß gleich im Eingang diß Sequestrum allein pro securitate Imperii & Coronæ Gallia, wie auch im Namen derselben Cron gestellet, und verordnet, und Unserß Kayserlichen Namens in dem ganzen Reces weiter nicht als nur zur Unterschrift für Unsere Plenipotentiaros gedacht wird, und da man solches gleich damit entschuldigen wollte, daß Wir sub nomine Imperii zusehender eingeschlossen: So hat doch des Recesses Buchstaben weit mehr den Schein, samt die Cron Frankreich eben so viel Recht zu dieser Bestung als Wir krafft des Frieden-Schlusses selbstn hätten, und deswegen mit Euch ohne Uns pari juri davon zu tractiren be-  
fuget wäre.

So wird ferners in diesem Reces an statt der Universal-Evacuation, welche doch sonst in Eurem obgedachten erstern Vorschlag und Gutachten vom 20. August. pro conditione sine qua non eingeseht gewesen, nur von einzig abermaliger präliminar-Austräumung und Abtretung etlicher weniger Dexter gemeldet; darneben aber der Cron Frankreich die meisten und fürnehmsten Städte (darunter zusehender auch Heylbron) samt andern besten Plätzen am Rheinstrom und im Chur-Rheinischen Crayß diß auf fernern Vergleich, und also ex novo pacto ohne Unsern Vorbewust und Willen, weit ein mehrers nachgegeben, als Ihr der Friedens-Schluß zumahlen nicht attribuiret, geschweigen daß Unsere übrige Erblanden, Märken und Schlesien, wie auch Chur-Sachsens und Brandenburgs Liebden Liebden und andere getreue Fürsten und Stände gleichwohlen im jetzigen Bedruck einen als den andern Weg verbleiben.

Wir befinden auch nicht, wie mehrgedachte Cron Frankreich, wann es zu diesem Sequestro wirklich kommen thäte, derohalben desto mehr bewogen werden solte, die noch hinterständige Universal-Evacuation um so balder fortzusetzen, indeme Ihr hierdurch nicht allein die Hoffnung, sondern auch die Mittel zu wachsen dieser vornehmen Bestung mehr als nie zuvor habhaft zu werden, dann es erfordert die im Reces erwähnte Neutralität (zu der an Seiten Spanien kein Bevollmächtigter weder in Deutschland noch Nieder-Land zur Stelle) einen neuen Tractat und stehet demnach bey solcher Handlung, wann auch jemandes hierzu Bevollmächtigter vorhanden wäre, in der Franzosen Willen, mit was Conditionen Sie sich diese Neutralität gefallen lassen, oder solche gar decliniren wollen; Und ist nicht zuvermuthen, daß Sie die Mittel dieser Bestung Ehrenbreitstein ehender habhaft zu werden, Ihnen selbst zum Nachtheil also leicht aus Handen geben, oder auch verkürzen werden, worbey Wir und das Reich hingegen keine einige real-Versicherung haben, daß Ehrenbreitstein jemahlen wiederum dem Erb-Stift Trier gütlichen restituiert und also zu dem Reich wieder gebracht würde. Dahero dann Euch die von Unsern Gesandten angezogene Exempla, wie es

1649.  
NOV.

mit Metz, Toul, Verdun dann Belstin (welche so gar in Ihrer Mächtigsten Heiligkeit Handen nicht sicher sequestriret bleiben können) Pignarolo, Casal, der ansehnlichen Bestung Nancy und andern Posten mehr, die auf gut Trauen und Glauben der Cron Frankreich seynd hinausgegeben worden, hergangen, billig warnen sollen; Zumahlen auch darum, daß Ihr Euch noch guter Massen zu erinnern habt, daß die Französische Ministri wegen der Königlich-Spanischen Cession über Elsaß sich weder mit der in Instrumento Pacis versehenen Universal- noch auch der Ihnen per Conclufum Statuum verwilligten special Garantia, sondern allein mit Einbehaltung der wenig Zeit zuvor für Unsers freundlich geliebten Vatters und Schwagers Erb-Herzog FERDINANDS CARLS Liebden verglichenen dreyen Millionen Livres und Continuirung der Garnisonen in den 4. Wald-Städten begnügen lassen wollen.

1649.  
NOV.

Und ob schon hierauf möchte wollen geantwortet werden, daß aller ob angezeigter Gefahr das Reich, durch Beförderung der Enträumung Franckenthal, vermittelst der Cron Spanien liberiret werden könnte, so müßt Ihr doch hingegen selbst bedenken, und es zeigt der mit der Cron Schweden wider Unsere bessere Warn- und Erinnerung aufgerichtete praliminar-Recels, nunmehr auch des Königlich-Schwedischen Generalissimi Euch, gleich nach Ablaffung Eures an Uns gethanen dritten Schreibens, hinausgegebene Erklärung, daß an Restitution Franckenthal die Friedens-Evacuation (gestaltfam Sie vigore Pacis darau nicht hatten kan noch solle) also auch realiter nicht hatte; wohl aber dieses ganze Werk dadurch bey des Königs in Spanien Liebden schwehret gemacht werde; indeme Ihre Liebden in der That ja verspühren müssen, daß die vöilige Beruhigung des geliebten Vaterlandes mit Abtretung dieses Plazes, wann sie gleich erfolget wäre, dennoch nicht erhoben, sondern solche an weit andern Difficultäten, und zwar bey denen erwinde, welche im Frieden begriffen, dessen emolumenta wirklich genießen, und nicht nur einen, sondern viele Plaz und Lande Uns und Chur-Fürsten und Ständen und zum theil ihrer selbst eigenen Allirten zu restituiren schuldig seynd, solche gleichwohl aber bis dato vorenthalten. Wann dann nun durch das vorhabende Ehrenbreitsteinische Sequestrum dem Haupt-Werk nicht geholffen, das Reich hierdurch mit der so oft und viel vertribsten Evacuation und Exauktion nach Inhalt des Friedens nicht subleviret, der scopus, diesen vornehmen Rhein-Posto ausser Französischen Handen zu erhalten, zumahlen hierdurch nicht erreicht wird, Ihr Euch auch ohne Unsers Consens und wider Unsers Willen hierzu kräftig und beständig nicht verbinden können, noch deswegen lacionem publicæ fidei, gestalt Ihr Euch dessen auch selbst also gegen den Schwedischen und gar wohl erkläret, vorzuschützen habt:

Diesem allen nach so versehen Wir Uns zu Euch hiermit, und begehren an Euch gnädigst, Ihr wollet obangezogenen wohl erwogenen Umständen und Motiven nach von solchem Sequestro allerseits und gänglich absehen, euch derjenigen temperamentorum, zu denen Wir Uns, (obschon ohne alle Obligation) erkläret, ersättigen lassen, und vielmehr dahin zielen, damit man in denen noch übrigen Punkten zur Richtigkeit gelangen, und also das Universal-Werk, nemlich die Evacuation und Exauktion selbst vollenden möge; Inmittelst leben Wir der getrosten Hoffnung, (imassen Wir an fernerer eyriger Interposition und beweglicher Unter-Handlung nichts unterlassen) es werde die von des Königs in Hispanien Liebden verlangte Restitution der Bestung Franckenthal, bevorab wann Chur-Pfalz Liebden als Restituendus, und deme es vigore Pacis ohne des obliegt, des Königs Liebden gebührend requiriren wird, viel leichter, als wann man durch dergleichen Sequestrum Selbige hierzu zu nöhtigen vermeinte, erfolgen, und damit auch diese Difficultät auf einmahl gehoben seyn, es werden Zweiffels ohne Ihr und forderist Eure Principalen und Obern empfinden, daß nach verfllossenem Jahr und Tag von Zeit des getroffenen Friedens es ohne das nicht an deme, daß man dem bedrängten Vaterland wider den klaren Buchstaben des geschlossenen Friedens mit praliminar-Evacuationibus helffe, sondern vielmehr mit der Universal-Evacuation und

1649. und Exauctoration allerseits seine würckliche Beruhigung gönne und verschaffe, 1649.  
NOV. massen Ihr Euch genugsam zu entsinnen, daß Wir eben der Ursachen halben lieber NOV.  
der Entraumung Unsers Erb. Königreichs Böhme auf eine zeitlang noch entzihen,  
als durch particular- und präliminar- Execution die Universal- Evacuation  
und würckliche durchgehende Erleichterung sämtlicher Chur- Fürsten und Stände  
in einige Verlängerung gerathen lassen wollen. Wir versehen Uns auch gänzlich,  
es werden beyde Cronen wegen eines Plazes ( dessen Restitution Sie Uns und Euch  
selbst auf eine Zeit impossibilitirt haben, und zumahlen derentwegen nicht befugt  
seyn, weder Unsere noch Eurer Principalen Lande zu bedrucken ) die Execution  
des Friedens länger nicht aufziehen, vielmehr Königliche Hand und Siegel in Acht  
nehmen, und was Ihrer Seits so theuer versprochen, auch in ihrer Macht und Hand  
zu präctiren ist getreulich halten, und ins Werk stellen.

Daß Ihr sonst bey Beschluß Eures Schreibens erwehnet, Wir wollten Unsere  
Kaysersliche Gesandten zu der noch übrigen Punkten schleuniger Abhelfung mit ge-  
nungsammer Instruction und Vollmacht dergestalt gnädigst versehen, damit ohne ver-  
zügliches Hinterbringen alles adjouctirer, und zum endlichen Schluß gebracht wer-  
den möge; Können Wi. Euch hiemit darum ohnangefügt nicht lassen, daß vorbemeld-  
ter Unserer Gesandten Plenipotenz auf den Friedens- Schluß selbst gerichtet und  
gegründet ist, welchen Wir und Sie von Unsertwegen allerdings nachkommen sollen  
und werden; daferne nun die Cronen so wohl als auch Ihr in Namen Eurer Prin-  
cipalen demselben ebener Gestalt nachkommen, und darwider nichts neues präten-  
diren noch suchen werdet; so wird es einziges Hin- und Herschicken nicht von nöth-  
ten, sondern alles ohne Verzdgerung also gleich abgehandelt und geschlossen können  
seyn; Beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, was Ihr dißfalls weiter von Unse-  
ren Gesandten vernehmen werdet; Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und  
seynd Euch mit Kayserslichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt  
Wien den 13. Novembris 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hun-  
garischen im 24. und des Böhmeischen im 22.

F E R D I N A N D.

Vt. Ferdinand Graf Kurf

An des Heiligen Römischen  
Reichs Chur- Fürsten und  
Stände Gesandtschafft.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder,

N. II.

Kaysersliches Relecript an Dero Gesandtschafft Ehrenbreitstein und  
Bennfeld betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Aus Unserm unter heutigem dato an Euch abgegangenen Antwort- Schrei-  
ben auf Eurer Relations vom 8. 11. und 13. dieses, habet Ihr mit mehrern zu vernehmen,  
Iiii 3 was

1649.  
Nov.

was Gestalt Wir es wegen der Bestung Ehrenbreitsstein, wie auch wegen Denselben bey Unserer vorigen Resolution verbleiben lassen, Wir werden auch in dieser Unser Negativa desto mehrers bestärket, indem aus diesen Euern Relationibus abermahlgungsam abzunehmen, daß wann wir gleich das Ehrenbreitssteinische sequestrum ratificiret hätten, oder noch ratificiren thäten, daß es doch die allgemeine Friedens-Execution in puncto Exauctorationis & Evacuationis im geringsten nicht befördert hätte oder nicht befördern würde, zumahlen der Ersklein, Euch, laut Euers Protocolli vom 7ten dieo, ja klar ins Gesicht gesaget, und folgendes wiederholet, daß die Schweden nicht einen Mann abdanken noch auch einigen Platz evacuiren würden, es seyen dann die Restituendi ex Capite Amnistie & Gravaminum contentiret daß also das Werk nicht an der Ehrenbreitssteinischen Sequestration, sondern an dieser prætendierten Restitution haften thut, nachdem Ihr aber auch dabey vermeldet, und für das allerbeschwerlichste anziehet, daß auf die abgeschlagene Sequestration beyde die Frankosen und Schweden bey männiglich würden dafür angesehen seyn wollen, als wenn Sie billich Ursach hätten mit Ihren Waffen im Reich stehen zu bleiben, und also den Unglimpff auf Uns zu drehen da Sie doch Euerm selbst eigenem Bericht nach niemahln im Sinn gehabt, wann Ihnen schon alles, was Sie bishero auf die Bahn gebracht, wäre gewilliget worden, aus dem Reich zugehen; Also haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vorige dagegen eingewandte rationes und motiven, Euch auch nachfolgende an die Hand zu geben, damit Ihr Euch deren wieder solche Einwürffe nach Erheischung der Gelegenheit und Nothdurfft bedienen möget.

1649  
Nov

Erstlich, daß demjenigen der sich seines Rechts haltet, und wieder den gemachten Friedens-Schluß Ihm nichts will aufdringen lassen, keine mora Pacis zugemessen, auch daher kein Unglimpff zugezogen werden kan.

Fürs Ander, daß bishero um Glimpffs willen, Wir so woll als die Stände viel bewilliget und nachgegeben, so Wir und Sie nicht schuldig gewest, und dennoch wenig oder nichts dadurch erhalten, sondern die gemeine Friedens-Execution nur desto schwerer worden;

Drittens, daß einmahls sicherer und besser sey, sich seines Rechts und gewisfen Unter Pfands zu halten und zu gebrauchen, als desselbigen um gewissen Glimpffs oder Unglimpffs willen zu begeben. Wollen doch die Städte Heilbrunn nicht dahinden lassen, ungeachtet es die Frankosen noch nicht in Händen haben, und damit content zu seyn sich längst erklärt, noch dennoch wird Ihnen dadurch kein Unglimpff zugemessen.

Viertens, daß Wir an Unserm Orte bishero dasjenige gethan haben, und noch zu thun erbietig seyn, was Uns, dem Friedens-Schluß und arctiori modo exequendi nach, wie auch nach dem Præliminar-Recess, zu thun gebühret und obgelegen, und kan man Uns auch Unserer Erb-König-Reiche und Länder halber nicht beschuldigen, daß Wir einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hat aus dem Frieden-Schluß legitimirn können, und das Factum richtig und gewis gewesen, abgewiesen hätten, massen dessen die Exempla mit den Schönauochischen, Hildis, Dietrichstein, und andern gemessenen Verordnungen weisen.

Zum Fünfften, da es noch um ehliche Restituendos in Unsern Erb-Länden zu thun wäre, müssen sich dieselbe ja bey Uns hiezu anmelden, und vor allen Dingen recht qualificiren, können auch nichts mehr, als was der Friedens-Schluß denselben giebt, von Uns begehren.

Es wäre über dieses fürs Sechste, wieder alle Vermunft und Billigkeit, ja wieder aller Völker Recht, und wieder die im Frieden-Schluß gestiftete Freund- und  
Nach-

1649.  
NOV.

Nachbarschaft, daß nach dem Wir zumahl den Cronen und Ihren Allirten zu Aufhebung alles weitem Kriegs und Blut Vergießens, auch zu Verhütung mehrern Land und Leut Verderbens, mit so viel ansehnlichen Land und Leuten so reiche Satisfaktion gegeben, das Reich auch der Cronen Schweden zu Bezahlung Ihrer Militia schon über 3. Millionen Rthlr. baar und also mehr als Ihnen sonst in Krafft des Friedens-Schlusses zu bezahlen obgelegen gewest, gut gemacht, danebenst Ihre Soldatesca zu Roß und Fuß nun über Jahr und Tag, mit unüberwindlichem Schaden und Nachtheil aufgehalten, und noch dato unterhalten thut, daß Sie um eßlicher weniger restituendorum willen, wenn gleich einige noch übrig wären, Uns und Chur-Fürsten und Stände des Reichs, mit Ihren Böckern länger pressen und beschweren wolten, denn es keine Proportion hätte und eben soviel wäre, als wann man Uns und das Reich sub specie Pacis, mehr als durch den Krieg gesehen können, zu verderben suchen thäte.

Zum Siebenden, so hat die Cron Frankreich keinen einigen Prætext gehabt, nach dem ratificierten Friedens-Schluss, mit Ihren Böckern länger auf des Reichs Boden, an den Orten, die Ihr nicht zu Ihrer Satisfaktion und Sicherheit gelassen würden, zu verbleiben, und derenelben schweren Unterhalt bey den getreuen Ständen, und Unsern Oesterreichischen Vorländern auszupressen, noch dennoch bleiben Sie über Jahr und Tag darin liegen, und erzwingen eben dasjenige zu Ihrem Unterhalt und Vortheil mit Gewalt, was Sie im offenen Krieg attentiret, und restituiren nicht allein ex capite Amnistia keinen, sondern wenn Sie gleich einen oder andern zum Schein sammt Sie denselben Uns würcklich restituiren lassen wolten, oder es mit solcher Restitution auf recht und redlich gemeynet wäre, einhige Ordonanz an Ihre Commendanten ertheilen, so werden doch solche hinterrücklich contramandiret, wie das Exempel erst neulich mit des Vautorte Ordonanz wegen des Amts Marcksheim im Süssi Strassburg vermdg einer Unserer General-Lieutenants Beplage sub Num. 4. in der Relation vom 30. Octobr. mit sich bringt.

Zum Achten; der einige Prætext für gemeldte Cron ist Franckenthal, daß selbiges noch nicht restituiret, daß aber solches noch nicht geschehen, seyn die Frankosen am allermeist daran Ursach, weil Sie den König von Hispanien sammt dem Burgundischen Crays, wider alle Reichs-Satzungen und compactata, auch wieder der gemeinen Stände unterschiedliche Conclufa, im Frieden gar nicht leyden wollen, sondern davon ausgeschlossen ohnerachtet die Cron Schweden selbigen, in Ihrigen, ohne einiges Bedencken, billig eingenommen.

Fürs neundte, wenn gleich Franckenthal in Unsern eigenen Händen gewesen wäre, so wären Wir doch nicht schuldig gewest, solches Chur-Pfalz Durchlaucht oder jemand anders von Ihrentwegen abzutreten, ehe und zuvor Dieselbe den Frieden recht ratificiret, und auf die Obere Pfalz gebühlich renunciiret, auch Uns schuldige Pflicht geleistet, oder doch nochmals zu leisten gnugsame Versicherung gethan, auch ehender die andern besten Plätz, darunter Franckenthal zu forderst nicht gehdrig ist, (wenn man sich dessentwegen auf dem Frieden-Schluss fundiren will) evacuiret, nun ist ja offenbar, daß Seine Churfürstl. Durchl. erst neulich solchen Frieden-Schluss ratificiret, und auf die Obere Pfalz Verzicht gethan, man hat auch allererst darüber mit Ihro neue Handlung pflegen müssen, und stehen dieselbe mit gebührender Lebenssuchung und Huldigung noch dazu zurück, nichts desto minder ist besagtes Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchl. in all dasjenige, was in Unsern Händen gewesen, restituiret, daher auch die Frankosen desto weniger sich wegen Franckenthal an andern Orten zu erhalten, und das Reich zu pfänden, Zug und Ursach haben.

Zum Zehenden, wann wegen Franckenthal die Cron Frankreich entweder an Uns oder aber an Spanien in Krafft des Frieden-Schlusses mit Recht etwas zu suchen, welches doch nicht weiter, als der Frieden-Schluss vermag, und in Unserm jüngsten Schreiben an die Stände enthalten, verstanden werden kan, so haben weder Wir noch das Reich auf solche Weise, wie bishero geschehen, darum zu leyden, und ist die

1649.  
NOV.

Vor

1649.  
Nov.

Vorenthaltung der gebührenden Plätze, und die Continuirung Ihrer schweren Einquartirung und Kriegs-Pressuren kein licitum remedium daselbige zu vindiciren, sondern der Frieden-Schluss zeigt andere gültliche und rechtmäßige Media, so aufm Nothfall zu gebrauchen. Es ist auch bis annoch bey den gesammten Ständen einhellig befunden worden, daß der Casus noch nicht kommen, daß man wieder Spanien beschalben, zumahl selbiger König, weder durch die Stände ingesamt, noch Chur Pfalz Durchl. absonderlich darum gebühlich ersuchet worden, also gleich die Waffen brauchen müssen.

1649.  
Nov.

Nichtsdesto weniger so haben wir fürs Eilffte, auf der getreuen Stände bewegliches Ersuchen, Uns auf bewusste Temperamenta so woll für die Cronen, als für Chur Pfalz aus lauter Gutwilligkeit selbst eingelassen, und gar aus Unfern eigenen Erb Ländern, einen gleichmäßigen vesten Platz so lang zurück lassen wollen, bis daß Franckenthal restituiret, also daß ja die Cronen sonderlich Franckreich wegen Franckenthal keinen einigen Praetext mehr übrig haben, das Reich mit Ihren Völkern länger zu beschweren, weniger von Uns einen solchen Platz, der Uns zu Unserer Sicherheit in Krafft des Frieden-Schlusses zu verwahren obliegt, mit Fug und Billigkeit zu praetendiren, und wenn wir solchen nicht sogleich abtreten, oder in sequestrum geben wollen, Uns darüber einigen Unglimpff zuzumessen.

Fürs zwölffte, die Cron Schweden hat nach vermöge des getroffenen Friedens, sonderlich aber des Interims-Recess, einigen besseren praetext zu Hinterhalt und Aufschiebung der Exauktion und Evacuation, wie auch zu Abforderung Ihrer Verpflegung bis Ihr die versprochene Satisfaction Gelder pro militia in primo termino bezahlet und gut gemacht wären, fürzuschützen sich beflissen, und wann derselbe Ihr gleich stracks im Anfang von den Ständen wäre recht benommen worden, wären Sie unwiederprechlich schuldig gewesen, nach Ausweisung des Buchstaben, alsobald ohne längern Auffenhalt und pari passu abjudancken und zu evacuiren: Jetztgemeldete Satisfaction-Gelder seynd nun bis anhero, und unter den noch währenden Execution-Tractaten, nicht allein pro primo Termino, sondern auch theils pro secundo & tertio erleget, und wegen des Hinterstands gnugsame und mehrere Versicherung als der Frieden-Schluss erfordert, gut gemacht, noch dennoch wollen Sie nicht weichen;

Dreyzehends, derjenige Behelff, dessen Sie sich zu Ihrer Entschuldigung ex capite Amnestia & Gravaminum noch über vorigen gebrauchen, möchte noch hinzugehen, wenn etwa die Städte Augspurg, Memmingen, Landau, und andere Städte und Unterthanen, welche in dem Frieden-Schluss ausdrücklich benennet sind, oder in den allgemeinen Regulis notorie begriffen, noch nicht restituiret wären, oder auch Chur-Pfals, praeterea praetandis, noch gar nichts von seinen Landen wieder bekommen hätte, aber so sind sie allesammt bis auf das einige Franckenthal restituiret, ohngeachtet die meiste Plätze noch zur Universal-Evacuation als Bestungen gehörig sind gewesen, und was noch für Restituendi angegeben werden, die seyn entweder im Frieden-Schluss gang nicht fundiret; oder sind in facto streitig, und noch nicht gnugsam liquidiret, oder auch schon bey den Friedens-Tractaten abgewiesen, wie können dann die Schweden das liquidum Exauktionis & Evacuationis faciendae, cum illiquidis Exceptionibus noch länger sperren, bevorab dieweil in dem Preliminar-Recess ausdrücklich verglichen, daß alle solche Casus, von den Deputatis Statuum examiniret, die liquidi in die drey Terminos Evacuationis & Exauktionis eingetheilet und in denselben exequiret, die illiquidi aber allererst hernach post debitam Exauktionem & Evacuationem factam, innerhalb dreyen Monaten gleichfalls erörtert werden sollten;

Es begehren also die Schweden durch diese Exceptiones viel ein mehrers, als sie äußerlich zeigen, und wenn Sie nichts mehrers fürzuwenden haben, werden Sie endlich

1640.  
Nov.

chen die Schuld auf die Franzosen werffen, wie mehrmals geschehen, und alsdenn vorwenden, Sie können Ihre Alliirte nicht verlassen, noch ehender als dieselbe ausziehen, die hinwieder mit den Schweden sich entschuldigen, und also per gyrum ihres Gefallens einander die Karten mischen, inmittels die Zeit gewinnen, und alsdann wann das Reich ganz und zumahlen durch die concinuirende Einquartierung vollends erschöpffet und enerviret seyn wird, mit Ihrer endlichen Intencion zu dessen gänzlichem Unterdrückung heraus brechen;

1640.  
Nov.

Aus welchem allen dann abermahl erscheinet, daß man Uns den Unglimpff und Verzug des allgemeinen Friedens gar nicht, von wegen des verwegerten Sequestri, noch auch der Restituendorum ex Capite Amnistia & Gravaminum, sondern allein den beyden Cronen und Ihren Dependenden, wegen Ihrer augenscheinlichen tergiversation bezumessen.

So Wir Euch zu dem Ende nicht bergen wollen, damit wenn also die Cronen so woll als die Stände, Uns dis Orts einzigem Verzug bezumessen untersehen wolten, Ihr Euch dieser und anderer hiezu dienender raticum obberstandener massen gebrauchen möget, und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden woll gewogen, Wien den 20. Novembr. Anno 1649.

## N. III.

Schreiben von Kayserlicher Majestät an Chur-Bayern, die Ehrenbreitsteinische Sequestration betreffend.

FERDINAND der Dritte, K. I. 2

N. III.  
Antwort des  
Kaisers an  
Chur-Bayern  
in Ehren-  
breitsteinische  
Sequestra-  
tion betref-  
fend.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Wir setzen auffer allem Zweifel, es werde Deiner Liebden allbereit eingeschicket seyn, was an Uns der Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg anwesende Gesandten wegen des von Ihnen zu Beförderung des Friedens Execution vor gut angesehenen Ehrenbreitsteinischen Sequestri untern datis 24. Sept. 4. Octobr. und 1. dis Monats Novembris in Unterthänigkeit gelangen lassen.

Wie Wir nun Unfers Orts einmahl nicht befinden können, daß durch dis vorgeschlagene expediens dem ganzen Haupt-Werck, nemlich der Universal-Evacuation und Exauktion, geholffen seyn werde: Also haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, vordesagten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten der Länge nach zu repräsentiren, aus was für erheblichen Ursachen Wir dieses Sequestrum für kein zulängliches Mittel, aus gegenwärtigem bedrängten Zustande zu eluceiren, erachten können; Allermassen Deine Liebden aus Unserm an Dieselben gethanen Antwort-Schreiben mit mehrern zu ersehen haben; So Wir Deroselben zu Dero verlässlichen Nachricht, und dem Ende hiermit gnädigst einschliessen, und benebst ganz beweglich ersuchen wollen, weil nicht allein durch diese zerspalteten Traktaten, sondern vornehmlich auch dadurch das Haupt Werck je länger je schwerer gemacht wird, daß theils der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandten, denen Cronen, und insonderheit denen Schwedischen Ministris, unter gemachter Hoffnung, durch diese das ganze Reich und Unsere Erblande so hart druckende Einquartierung noch ein mehrers zu erhalten, als das Instrumentum Pacis selbst mit sich bringt, all zu fest anhängen, ja etliche wohl selbst Ihnen, denen Schwedischen, dergleichen unbillige Sachen an die Hand zu geben, und öffentlich versecten zu helfen keinen Scheu tragen, Deine Liebden wolle Ihre zu Nürnberg anwesende Gesandten dahin gemessen instruiren, daß dieselbe sich

K E E

nicht

1649.  
NOV.

nicht allein zu dergleichen Abseiten, sondern auch andern Unsere Erb-Königreich und Lande betreffenden und dem Frieden-Schluss zuwider lauffenden Handlungen, welche von denen Cronen nur zu noch längerer Verzögerung der allgemeinen Friedens-Execution, und also zu gänzlichlicher Unterdrückung des höchst bedrängten Vaterlandes einig und allein angesehen, weiter nicht verstehen, noch denenselben diß Orts beypflichten, sondern sich demjenigen gemäß verhalten, und nachkommen wollen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringet, und dazu so wohlten die Cronen, als Wir, das Reich und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände verbunden seyn, Wir Uns auch hiervon auf keine Weise dimoviren, noch treiben lassen werden.

1649.  
NOV.

Hieran erzeiget Uns Deine Liebden sonderliches dancknehmiges Gefallen, und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Novembris Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahre.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Ruck

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ  
Majestatis proprium

Wilhelm Schröter.

## §. IX.

Examini-  
rung beider in  
beyden Projec-  
ten befindli-  
chen Differen-  
rentien.

Vorgebachte vier Reichs-Deputirte kamen noch selbigen Nachmittags zusammen, und verglichen sich untereinander, daß Sie die differentias beyder Projecten vornehmen und erwegen wollten, wie weit in einem oder andern Casu, entweder nachgegeben, oder quibus conditionibus die geschöpften decisa behauptet werden könnten, massen Sie noch selbigen Tages die Casus des ersten Terminii, welche vor die beschwerlichsten geachtet wurden, durchgiengen und wirklich absolvirten. Dabey wurde von denen Catholischen Deputirten vor gut befunden, es sollten sich gleich folgenden Tags, die beyden Evangelischen zu dem Schwedischen Præfident Erskein begeben, und das Werck dahin zu unterbauen suchen, damit das Judicium Deputatorum im Stand verbleiben möchte.

Hierüber hielten nun gebachte beyde Evangelische Deputirte, mit denen übrigen Evangelischen Gesandtschaften, Donnerstags, den 13ten Nov. zu frühe um 7. Uhr, Rücksprache, da dann vorkam, es

hätte Erskein sich des vorigen Tages vernemen lassen, Er erwartete mit Verlangen der Stände Resolution, „Ob „und wie Sie, wegen des Restitutions- „Puncts mit denen Schweden handeln „wollten, massen diese nicht ehender, als „biß selbige eingelangt wäre, sich mit dem „Graffen von Fürstenberg in Handlung „einlassen könnten. Dieses bewog die „Stände, vorhero noch mit dem Chur- „Maynischen Reichs-Directorio sich des „halber zu unterreden; Welches dann referirte, „wie selbiges, des Sonnabends „vorhero, alsobald nach gemachtem Con- „cluso solches dem Præfident Erskein „eröffnet habe, mit Vermelden, daß nach- „deme die Kayserlichen Gesandten die „Handlung mit denen Schweden wieder „antreten würden, die Stände damit „gang wohl zufrieden wären, und es da- „hero ihrer separaten Handlung keines- „wegs bedürffte, nisi in eventum wann „sich das Werck etwa stecken wollte, da „Sie dann erst succurriren könnten. Hier- „auf wurde resolvirt, daß sich die 4. „obernannten Deputirten, auf den Nach- „mittag,

Von dem ma-  
do tractandi,  
und auf des  
Wesle de  
Fürstenbergi-  
sche interme-  
diation ge-  
führt werden  
sollt.